

Vorschläge erhielt, wurde auch das Kollektiv des Lebensmittelkombinats wiederholt als Wettbewerbsieger ausgezeichnet. Teilweise geschah das allerdings auch dann, wenn der Angeklagte bei der Konsumgenossenschaft eine Plankürzung für den Wettbewerbszeitraum erreicht hatte, das Kombinat trotzdem die ursprünglich festgesetzte Plansumme erfüllte und damit in Höhe der vorgenommenen Kürzung eine Planübererfüllung nachweisen konnte.

Dies beweist, daß — angefangen von den leitenden Mitarbeitern der Konsumgenossenschaft Dresden-Ost bis zu den Mitarbeitern der Verkaufsstelle — noch falsche Auffassungen über die Aufgaben und das Ziel des Umsatzplanes, nämlich die Bedürfnisse der Bevölkerung so gut wie möglich zu befriedigen, bestehen. Unter Beachtung aller Umstände erkannte der Senat auf einen öffentlichen Tadel und eine Geldstrafe in Höhe von 200 MDN.

II

BG Dresden, Beschl. vom 3. August 1964 — 2 BS 23/64.

Das Bezirksgericht übte auf Grund der im Gerichtsverfahren festgestellten Mängel an der Arbeit der Konsumgenossenschaft Dresden-Ost gern. § 4 Abs. 2 StPO Gerichtskritik.

Aus den G r ü n d e n :

In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß der aus der Tageseinnahme zurückbehaltene Betrag bei der Übernahme-Inventur am 30. September 1963 nicht bemerkt wurde. Ursächlich dafür ist insbesondere, daß die Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 60/62 vom 13. Oktober 1962 und die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur radikalen Senkung der Handelsverluste vom 12. Dezember 1962 nur ungenügend bekannt waren und deshalb nicht angewendet wurden. So hätte bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle am 30. September bereits festgestellt werden müssen, daß von den Tageseinnahmen 1100 MDN fehlten, weil zu Beginn einer jeden Inventur alle Zahlungsmittel aufzunehmen sind und die Summe der Kassenleihen oder der Solleinnahmen der Registrierkassen mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen ist (Punkt 3.3.2.1. der Richtlinie).

In der Hauptverhandlung wurde weiterhin festgestellt, daß in der zweiten Hälfte des Monats August 1963 eine Kürzung des Umsatzplanes des Lebensmittelkombinats in Höhe von 3000 MDN vorgenommen wurde, weil der Angeklagte behauptet hatte, daß er seinen Plan um diese Summe nicht erfüllen könnte. Der dazu in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige vom Konsum-Genossenschaftsverband Dresden-Stadt sagte aus, daß Planänderungen innerhalb des Monats nur vorgenommen werden können, wenn für die betreffende Verkaufsstelle objektive Veränderungen vorliegen. z. B. wenn aus hygienischen Gründen die Verkaufsstelle geschlossen werden muß u. a. Df solche objektiven Momente für die Verkaufsstelle des Angeklagten nicht gegeben waren, war diese Planänderung ungesetzlich.

Zur Beseitigung der festgestellten Gesetzesverletzungen und Mängel in der Arbeit der Konsumgenossenschaft Dresden-Ost wird gebeten, diese Hinweise in Besprechungen auszuwerten und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit festzulegen.

A n m e r k u n g :

An der Hauptverhandlung nahmen die Vorstände der Konsumgenossenschaft Stadt Dresden, der Vorstand des Bezirksverbandes der Konsumgenossenschaft, Mitarbeiter der HO-Bezirksdirektion und der Vorsitzende des

Verkaufstellausschusses der betreffenden Verkaufsstelle teil. Das Gericht erörterte unter Hinzuziehung eines Sachverständigen eingehend das Ziel des Umsatzplanes, den Charakter des sozialistischen Wettbewerbs und das Prämiensystem im Handel. Der in diesem Verfahren ergangene Kritikbeschuß wurde im Anschluß an die Urteilsverkündung verlesen. Dadurch erhielten alle am Verfahren Beteiligten sofort Kenntnis von der Kritik und konnten Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit ziehen.

Das Leitungskollektiv der Konsumgenossenschaft Dresden-Ost hat nach allseitiger Beratung zur Beseitigung der im Kritikbeschuß gerügten Gesetzesverletzung und der anderen Mängel u. a. folgende Maßnahmen festgelegt:

1. *Die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß die tägliche Kassenabrechnung, die in einem Fortschreibesystem verbindlich von den Verkaufsstellenleitern zu führen ist, keine Gewähr ist, daß die tatsächlichen Einnahmen erfaßt und kontrolliert werden. Der Vorstand hat zur besseren Kontrolle in gemeinsamer Arbeit mit dem Hauptbuchhalter des Konsum-Kreisverbandes der Stadt Dresden eine Kassenordnung herausgegeben, die u. a. auch festlegt, daß Kassenbücher mit den täglichen Umsätzen zu führen sind. Weiter wurde vom Vorstand festgelegt, daß in den quartalsweise durchzuführenden operativen Kontrollen in jeder Verkaufsstelle die Einhaltung der Kassenordnung und die richtige Erfassung der Tageserlöse und deren Kontrolle zu erfolgen hat.*

2. *Es wurde angeordnet, daß künftig jede begründete Planänderung der Verkaufsstellen als Vorstandsvorlage auszuarbeiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist.*

Die in den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen des Planungsleiters enthaltene Verantwortung für operative Planänderungen wurde verändert.

Die Gerichtskritik wurde in der Vorstandssitzung, in der Inventur-Abteilung, in den Gewerkschaftsgruppen und in der Verkaufsstellenleiter-Besprechung der Konsumgenossenschaft Dresden-Ost sowie im gesamten Bezirk Dresden ausgewertet.
Die Redaktion

Wichtige Neuerscheinung

Dr. Joachim Meinel:

Zum Wesen der strafbaren Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik und zu einigen Fragen ihrer Bekämpfung

104 Seiten ■ broschiert • Preis: 1,— MDN

In dieser Broschüre behandelt der Verfasser wichtige Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Erziehung bei Verletzung von Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

Ausgehend von der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Bekämpfung derartiger Gesetzesverletzungen, werden die Aufgaben der leitenden Wirtschaftsfunktionäre, der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane und der Rechtspflegeorgane konkret dargelegt. Im wesentlichen werden folgende Probleme behandelt:

Die planmäßige Organisation und Leitung des Kampfes gegen Ungesetzlichkeiten im Arbeitsschutz

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der leitenden Wirtschaftsfunktionäre und der Werkstätigen

Probleme der Kausalität und der Schuld

Die Gesellschaftsgefährlichkeit schuldhafter Verletzungen von Bestimmungen des Arbeitsschutzes

Die Auswahl und die Anwendung der verschiedenen

Erziehungsmaßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen

Voraussetzungen für die Übergabe an die Konfliktkommission.

Bestellungen sind an den Literatur- und Vordruck vortrieb des FDGB, Markranstädt bei Leipzig, Bahnhofstr. 12, zu richten.